

Der gesetzliche Rahmen für Phosphor- Düngemittel und deren Anwendung

Stefan Hüsch, Referat Pflanzenbau, BMEL Bonn



www.bmel.de

Inhalt

- Gesetzliche Regelungen seitens der EU und Deutschland?
- Unterschiede EU/EG-Regelungen?
- Verringerung des P-Anteils in Mehrnährstoffdüngern – rechtliche Regelung?
- Gesetzliche Regelungen bei P-Kreislaufquellen?
- Förderung von P aus Kreislaufquellen

Rechtsvorschriften mit Bezug zur Düngung

1. **Düngegesetz**
 2. **Düngemittelverordnung (Inverkehrbringen); EU-Düngemittelverordnung**
 3. **Düngeverordnung (Anwendung)**
 4. Düngemittel-Probenahme und Analyseverordnung
 5. Düngungsbeiratsverordnung vom 28.8.2003 (Wissenschaftlicher Beirat)
 6. Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdüngern
 7. Kreislaufwirtschaftsgesetz
 8. Klärschlammverordnung
 9. Bioabfallverordnung
 10. Tierische Nebenprodukte
- Weitere:** Wasserrecht, Bodenschutzrecht, Chemikalienrecht, Gefahrstoffrecht

14.11.2016 | Folie 3

Düngegesetz

- Übergeordnete Rechtsvorschrift und Rechtsgrundlage im Düngerecht Deutschlands
 - Bestimmt grundlegende Struktur des Düngerechts in D
- § 1 Zweck:**
- Ernährung von Nutzpflanzen sicherstellen,
 - Bodenfruchtbarkeit erhalten und verbessern (standort- und nutzungstypisch)
 - Gefahren für die Gesundheit von Mensch, Tier und Naturhaushalt vorbeugen und abwenden, die durch Herstellung, Inverkehrbringen oder Anwendung von Düngemitteln und andere Maßnahmen des Düngens entstehen können.
 - **Umsetzung oder Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union (soweit Fragen der Düngung betroffen)**

14.11.2016 | Folie 4

Düngegesetz

§ 2 Begriffsbestimmungen

- **Düngemittel:** Stoffe, ausgenommen Kohlendioxid und Wasser, die dazu bestimmt sind, Nutzpflanzen Nährstoffe zuzuführen, um ihr Wachstum zu fördern, ihren Ertrag zu erhöhen oder ihre Qualität zu verbessern, oder die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten oder zu verbessern;
- **Bodenhilfsstoffe:** Stoffe ohne wesentlichen Nährstoffgehalt sowie Mikroorganismen, die dazu bestimmt sind, die biologischen, chemischen oder physikalischen Eigenschaften des Bodens zu beeinflussen, um die Wachstumsbedingungen für Nutzpflanzen zu verbessern oder die symbiotische Bindung von Stickstoff zu fördern;

14.11.2016 | Folie 5

Düngegesetz

§ 3 Anwendung

- Düngemittel, etc. dürfen angewandt werden wenn sie legal
 - nach der nationalen Düngemittelverordnung,
 - der EC 2003/2003, oder
 - **nach dem Prinzip der ggs. Anerkennung in Verkehr gebracht worden sind.**
- Weitere Regeln zur bedarfsgerechten Düngung, guter fachlicher Praxis, etc.
- Nitratrichtlinie (91/676/EC)
- Rechtsgrundlage für Anwendungsregeln

14.11.2016 | Folie 6

Düngegesetz

§ 5 Inverkehrbringen von Düngemitteln, die nicht als EG-Düngemittel bezeichnet sind

- Wirksamkeit: wesentliches fördern, erhöhen, verbessern des Pflanzenwachstums, des Ertrages, der Qualität, Bodenfruchtbarkeit (auch Erhaltung)
- Sicherheit
- Regelungsermächtigungen zum Inverkehrbringen von Düngemitteln
- **Düngemittel aus „gegenseitiger Anerkennung“ wenn sie Anforderungen zum Schutz vor Gefahren für die Gesundheit von Mensch, Tier und Naturhaushalt gleichermaßen erfüllen.** (Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 und 2 Düngegesetz)

14.11.2016 | Folie 7

Düngegesetz

§ 6 EG - Düngemittel

Düngemittel dürfen mit der Bezeichnung „EG-Düngemittel“ nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie einem Düngemitteltyp nach 2003/2003 entsprechen

- Dient der Abgrenzung zu nationalen Düngemitteln (auch aus ggs. Anerkennung)
- Verbindung zu Bußgeldvorschriften (Artikel 36 der VO (EG) Nr. 2003/2003)

§ 10 Wissenschaftlicher Beirat

- Ermächtigung zur Errichtung des Beirats
- Aussagen zu vertretenen Wissenschaftsgebieten
- Geschäftsordnung

14.11.2016 | Folie 8

Düngegesetz

§ 12 Überwachung

- Zuständigkeit für Überwachung der Einhaltung des Gesetzes und seiner Verordnungen liegt bei den Bundesländern
- Betretungsbefugnisse, Probenahme, Sichtung von Unterlagen
- Gegenseitige Unterstützung bei der Überwachung Bund und Länder
- Datenweitergabe untereinander sowie an EU-Kommission und andere Mitgliedstaaten

14.11.2016 | Folie 9

Düngemittelverordnung

- Konkretisiert stoffliche Anforderungen für nach dt. Recht in Verkehr gebrachte Düngemittel, die nicht als EG-Düngemittel bezeichnet werden.
- Zulassung von Düngemitteltypen, Ausgangsstoffe, Hauptbestandteile, Nebenbestandteile, Fremdbestandteile, etc.
- Allgemeine Sicherheitsanforderungen
 - Grenzwerte für Schwermetalle und Schadstoffe
 - Hygienevorgaben
 - Risikoeingrenzung erfolgt auch über „beschreibende“ Stofflisten
- Kennzeichnungsvorgaben
- Begriffsbestimmungen
- „Handbuch“ für Inverkehrbringer und Vollzugsbehörden

14.11.2016 | Folie 10

Düngemittelverordnung

Vergleich nationale Düngemittelverordnung - EG-Düngemittelverordnung

- **Nationale DüMV:**
 - Düngemittel (mineralisch, organisch, organisch-mineralisch), Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel
- **EG-Recht:**
 - ausschließlich mineralische Düngemittel (ca. 95% der gehandelten Mineraldünger)

Regelungen	VO (EG) Nr. 2003/2003	Deutsche DüMV
Zusammensetzung	x	x
Wirkung	x	x
Sicherheit	Allgemein	Generell <u>und</u> Vorsorge
Information für Verbraucher (Kennzeichnung)	Nährstoffgehalt	Nährstoffgehalt, Schadstoffe, Anwendungshinweise, Zusammensetzung, Nebenbestandteile, etc.

14.11.2016 | Folie 11

Düngemittelverordnung

Eckpunkte

- **Grenze Bodenhilfsstoffe und Pflanzenhilfsmittel zu Düngemitteln:**
 - 1,5 % N,
 - 0,5 % P₂O₅,
 - 0,75 % K₂O
 - weitere Werte für S, Cu, Zn und basisch wirksame Bestandteile **oder** überschreiten einer **Nährstofffracht je ha** von 50 kg N, 30 kg P₂O₅, 50 kg K₂O, 15 kg S
 - Werte können von Düngemitteln je nach Typ auch unterschritten sein, für Bodenhilfsstoffe bestehen also diverse Wahlmöglichkeiten, da es Typen mit geringeren Gehalten gibt
 - Ab bestimmten Grenzen müssen bei Bodenhilfsstoffen aber Nährstoffgehalte gekennzeichnet sein
- **Fremdstoffe:** Steine über 10 mm max. 5 % (TM); Altpapier, Karton, Glas, nicht abbaubare Kunststoffe 0,5 % (TM)
- **Phytohygiene:** Befall mit Schadorganismen (2000/29/EG), thermoresistente Viren,...
- **Salmonellen:** kein Fund in 50 g Probe

14.11.2016 | Folie 12

Düngemittelverordnung

Schadstoffe

	Kennzeichnung ab mg/kg TM	Toleranz	Grenzwert	
Arsen (As)	20	50 %	40	
Blei (Pb)	100	50 %		
Cadmium (Cd)	1,0		1,5	Rinden ausserhalb
Cadmium > 5 % P ₂ O ₅ (FM)	20mg/kg P ₂ O ₅		50 mg/kg P ₂ O ₅	Nahrungsmittelerzeugung 2,5 mg
Chrom (ges.)	300	50 %	-	
Chrom VI	1,2	50 %	2	Ausnahmen für Brennraumaschen bei Rückführung Forst
Nickel (Ni)	40	50 %	2	Gesteinsmehle kann um 50 % überschritten sein
Quecksilber (Hg)	0,5	50 %	1,0	
Thallium (Ti)	0,5	50 %	1,0	
PFT	0,05		0,1	PFOA+PFOS
Dioxine und dl PCB			30 ng WHO- TEQ	Kennzeichnung mit Anwendungsvorgabe ab 5 mg Dioxin: keine Anwendung auf Grünland und Futterbauflächen

Düngemittelverordnung

Abschnitt 5: Vorgaben für Düngemittel zur Düngung von Rasen und Zierpflanzen

Typenbezeichnung	Mindestgehalte (bezogen auf TM)	Typbestimmende Bestandteile: Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Angaben zur Nährstoffbewertung: weitere Erfordernisse	Wesentliche Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen, Hinweise
1	2	3	4	5	6
5.1 N-, P-, K-, NP-, NK-, PK- oder NPK-Dünger	1 % N, 1 % P ₂ O ₅ oder 1 % K ₂ O	Stickstoff in den Stickstoffformen 3.1 bis 3.10 Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 4.2.1 bis 4.2.11 wasserlösliches Kaliumoxid	Bei den Stickstoffformen 3.2 bis 3.10 müssen Gehalte angegeben sein, wenn sie mindestens 1 % betragen, für Phosphat Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Anlage 2 Tabelle 5; Höchstgehalt an Bluret: Gehalt an Carbamidstickstoff x 0,026 Toleranzen: Gehalte < 1 %; für jeden Nährstoff nach Spalte 2: 25 % des in % angegebenen Gehaltes.	Auf chemischem oder physikalischem Wege gewonnenes Erzeugnis aus aufbereiteten Stoffen nach Anlage 2 Tabelle 7 auch umhüllt oder auf Trägermaterial auch in flüssiger Form	Für die Bezeichnung des Düngemittels nach Spalte 1 ist die den enthaltenen Nährstoffen entsprechende Typenbezeichnung zu wählen.

Düngemittelverordnung

Abschnitt 5: Vorgaben für Düngemittel zur Düngung von Rasen und Zierpflanzen

1.4 ... Schadstoffe					
	Nebenbestandteil	Kenzeichnung ab ... mg/kg TM oder andere angegebene Einheit	Toleranz in % des gekennzeichneten Wertes jeweils bis zu	Grenzwert mg/kg TM oder andere angegebene Einheit	Einschränkungen/Ergänzungen der Kenzeichnung/Hinweise
	1	2	3	4	5
1.4.1	Arsen (As)	20	50 %	40	
1.4.2	Blei (Pb)	100	50 %	150	
1.4.3	Cadmium (Cd)	1.0	50 %	1.5	Für die Anwendung von Rindeprodukten im Garten- und Landschaftsbau, ausgenommen Nahrungsmittelerzeugung, sowie für die Anzucht und Pflege von Zierpflanzen und Ziergehölzen gilt als Grenzwert 2,5 mg Cd/kg TM. Im Rahmen der Hinweise zur sachgerechten Anwendung Kenzeichnung mit dem Hinweis: „Nur für die Anwendung im Garten- und Landschaftsbau und für die Anzucht und Pflege von Zierpflanzen und Ziergehölzen und keine Anwendung in Verfahren, die
	Cadmium (Cd) für Düngemittel ab 5 % P ₂ O ₅ (FM)	20 mg/kg P ₂ O ₅		50 mg/kg P ₂ O ₅	

- Seite 66 von 114 -

der Erzeugung von Nahrungsmitteln dienen.“

Düngemittelverordnung (Harmonisierung)



Düngeverordnung

- Regelt „gute fachliche Praxis beim Düngen“
- Dient der Verminderung von stofflichen Risiken, die durch die Anwendung von Düngemitteln entstehen können
- „Hauptstellschraube“ zur Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie

14.11.2016 | Folie 17

Düngeverordnung

- Strategische Umweltprüfung (Umweltbericht) – Frist 28.11.2016
- KOM hat Ende Oktober die Klageschrift gegen die geltende DüV aus 2006 eingereicht
- Frist für die Beantwortung der Klage 2 Monate
- Novelle der DüV – Zuleitung Bundesrat Mitte Dezember
- Bundesratstermin - 10. Februar 2017

14.11.2016 | Folie 18

Düngeverordnung

Zierpflanzen

- Keine Betroffenheit bei Düngebedarfsermittlung und Nährstoffvergleich

(6) Absatz 1 gilt nicht für:

1. Flächen, auf denen nur **Zierpflanzen** angebaut werden, Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen, nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein- oder Obstbaus sowie Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen,

14.11.2016 | Folie 19

Änderung Düngegesetz

Hauptpunkt Einführung einer Stoffstrombilanzierung

- Stoffstrombilanzierung soll als VO im Frühjahr 2017 erarbeitet werden und 2018 in Kraft treten
- Mitte Dezember 2./3. Lesung im Bundestag
- Bundesratstermin – 10. Februar (zeitgleich mit DüV)

14.11.2016 | Folie 20

P Kreislaufquellen (Klärschlamm)

- Das Abfallrecht und schließlich das Düngemittelrecht sind bei der Anwendung zu berücksichtigen.
- Alle Recyclatquellen und Stoffe müssen düngemittelrechtlich „zulässig“ sein.
- Sonst ist eine Verwertung nicht möglich.
- Prüfung durch die zuständige Behörde

14.11.2016 | Folie 21

Neue Klärschlammverordnung

- Koa-Vertrag – Ausstieg aus der bodenbezogenen Klärschlammverwertung.
- Pflicht zur Wiederverwertung von Phosphat
- Ausstieg aus dem Ausstieg.
- Kleinere Anlagen in ländlichen Regionen sollen vorläufig weiterhin verwerten können.
- Grenzwerte Schadstoffe s. DüMV

14.11.2016 | Folie 22

Neue Klärschlammverordnung

Derzeit in der **Diskussion**:

- Pflicht zur Phosphorrückgewinnung
 - > 100.000 EW Übergangsfrist 12 Jahre
 - > 50.000 EW Übergangsfrist 15 Jahre

Bodenbezogene Verwertung:

- Klärschlämme aus Abwasserbehandlungsanlagen < 100.000 EW dürfen noch 12 Jahre verwertet werden.
- Klärschlämme aus Abwasserbehandlungsanlagen < 50.000 EW dürfen auch nach 15 Jahren noch verwertet werden.

14.11.2016 | Folie 23

Neue Klärschlammverordnung

Beispiel für Zusammenspiel mit DüMV

- ((1) Die Abgabe des Klärschlammes durch den Klärschlammhersteller sowie die Auf- und Einbringung des Klärschlammes auf und in den Boden ist nur zulässig, wenn die Untersuchungen ... ergeben, dass die Grenzwerte ... der **Düngemittelverordnung** sowie die zusätzlichen Grenzwerte nach Anlage 1 nicht überschritten werden. Für das Schwermetall Kupfer gilt als Grenzwert der zulässige Höchstgehalt ... der Düngemittelverordnung.

14.11.2016 | Folie 24

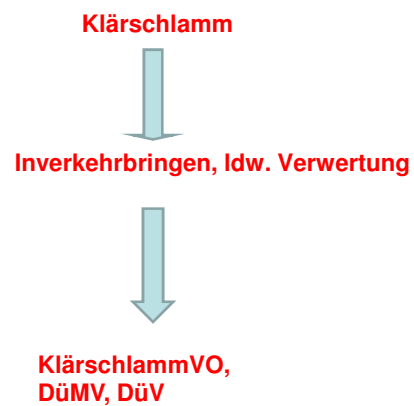
Vorrang Düngemittelrecht

→ Kreislaufwirtschaftsgesetz § 11 (2)

Durch Rechtsverordnung ... können ... Anforderungen für die gemeinsame Verwertung von Bioabfällen und Klärschlämmen mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien festgelegt werden. Anforderungen ... können nicht festgelegt werden, soweit die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von Bioabfällen und Klärschlämmen **durch Regelungen des Düngerechts gewährleistet ist.**

14.11.2016 | Folie 25

Schaubild Verwendung von Klärschlamm



14.11.2016 | Folie 26

Förderung von **Phosphat** aus Kreislaufquellen

- **Phosphat** aus Recycling macht nur Sinn, wenn eine ausreichende Pflanzenverfügbarkeit vorhanden ist und bei geringen Cadmium-Gehalten.
- Beimischungszwänge werden politisch z.T. kritisch gesehen.
- Forschungsprojekte in diesem Bereich werden viele gefördert.

14.11.2016 | Folie 27

Fazit

- **Vor der** bodenbezogenen Verwertung eines Stoffes sind mehrere Rechtsbereiche zu beachten.
- Das Düngerecht (DüngG, Düngeverordnung, Düngemittelverordnung) ist die **letzte filternde Einheit** vor dem Boden!

14.11.2016 | Folie 28

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit